

Anlagenregisterverordnung

Übersicht zu Registrierungs- und Mitwirkungspflichten

I. Anlagenbetreiber

Für Anlagenbetreiber kommt es zunächst darauf an, ob sie eine neue Anlage betreiben oder ob die Anlage vor dem **Stichtag 1. August 2014** (Inkrafttreten der EEG-Reform) bereits bestand. Maßgebliches Ereignis ist die **Inbetriebnahme** der Anlage (§ 5 Nummer 21 EEG 2014). Die Inbetriebnahme setzt voraus, dass die Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft erstmalig ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas in Betrieb gesetzt wird, d.h. Strom erzeugt. Damit handelt es sich auch dann um Neuanlagen, wenn

- nach der Übergangsregelung in § 100 Absatz 3 EEG 2014 ausnahmsweise noch eine Förderung nach dem EEG 2012 in Anspruch genommen werden kann,
- die Anlage vor dem 1. August 2014 bereits mit sonstigen Energieträgern betrieben und nach dem 31. Juli 2014 auf ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas umgestellt worden ist.

Aus der Unterscheidung von Neu- und Bestandsanlagen ergeben sich folgende Einzelheiten:

1. Neuanlagen

- *Meldepflicht:*

Gemeldet werden müssen alle Neuanlagen. Es kommt nicht darauf an, ob eine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird bzw. werden kann. Entscheidend ist der **Einsatz erneuerbarer Energien oder Grubengas zur Stromerzeugung**. Daher sind z.B. in Mischfeuerung betriebene Anlagen zu melden, obwohl für sie keine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen werden kann. Auch ausschließlich zur Eigenversorgung genutzte Anlagen muss der Betreiber registrieren lassen.

Die **Frist** für die Übermittlung der Angaben beträgt **drei Wochen** ab Inbetriebnahme der Anlage (§ 3 Abs. 3 AnlRegV).

Für Neuanlagen, die nach dem 31. Juli 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder einem anderen Bundesgesetz zugelassen werden, muss **bereits die Ge-**

nehmigung innerhalb von drei Wochen nach ihrer Erteilung registriert werden. Betroffen sind hiervon insbesondere neue Windkraftanlagen auf Land und auf See, Wasserkraftanlagen und Biomasseanlagen, sofern letztere einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

- *Sanktionen:*

Werden die Übermittlungspflichten nicht befolgt, knüpft das EEG 2014 hieran negative Rechtsfolgen für die Förderung der Anlage (§ 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2014). Die **Förderung wird auf null reduziert**, solange der Betreiber nach Inbetriebnahme der Anlage nicht die zur Registrierung erforderlichen Angaben an die Bundesnetzagentur übermittelt hat. Die Reduzierung der Förderung greift somit, wenn die dreiwöchige Frist überschritten worden ist, dann allerdings **vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zur Übermittlung der erforderlichen Angaben an die Bundesnetzagentur**. Maßgeblich für die Übermittlung ist der Zugang des ausgefüllten Meldeformulars bei der Bundesnetzagentur. Dieses Datum wird auf der Registrierungsbestätigung vermerkt und ist dem Netzbetreiber zum Nachweis vorzulegen.

Die Bundesnetzagentur kann im Einzelfall zudem nicht erfolgte, verspätete oder unrichtige Meldungen mit einem Bußgeld belegen.

- *Übergangfrist:*

In der Startphase des Registerbetriebs gilt eine Übergangsfrist von rund 4 Monaten (**Stichtag ist der 1. Dezember 2014**, § 16 Abs. 2 AnlRegV). Vor dem 1. Dezember 2014 ist eine Überschreitung der 3- Wochenfrist unschädlich. Erst wenn am 1. Dezember 2014 die 3- Wochenfrist bereits überschritten ist, greift die Reduzierung der Förderung vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage bis zur nachgeholtten Meldung. Bußgelder für verspätete Meldungen werden im Übergangszeitraum nicht verhängt.

2. Bestandsanlagen

- *Grundsatz:* Bestandsanlagen müssen vom Betreiber nicht gemeldet werden. Die Erfassung erfolgt zu gegebener Zeit aus vorhandenen Datensätzen durch die Bundesnetzagentur.
- *Ausnahmsweise Meldepflicht:* Auf Grund bestimmter wesentlicher Veränderungen, die **nach dem 31. Juli 2014** eintreten, muss der Betreiber eine Bestandsanlage in folgen-

den Fällen registrieren lassen (§ 6 Abs. 1 AnlRegV):

- **Wasserkraft:** Die Anlage wird im Sinne des § 40 Abs. 2 EEG 2014 ertüchtigt.
- **Windenergie an Land:** Die erhöhte Anfangsvergütung wird nach fünf Jahren verlängert.
- **Biogas:** Es soll die Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG in Anspruch genommen werden.
- **Biomethan:** In einer vor dem 1. August 2014 nicht mit erneuerbaren Energien oder Grubengas betriebenen Anlage wird künftig Biomethan zur Stromerzeugung eingesetzt.
- **Alle Energieträger:** Die **installierte Leistung** der Anlage wird verändert oder die Anlage wird **endgültig stillgelegt**.

Dabei gelten die folgenden Fristen, § 6 Abs. 3 AnlRegV:

- **Wasserkraft, Biomethan, Leistungsänderung und Stilllegung:** drei Wochen nach Inbetriebsetzung/Stilllegung
 - **Windenergie an Land:** drei Monate nach Eintritt der Verlängerung der Anfangsvergütung
 - **Biogas:** frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie
- **Sanktionen:**

Auch für Bestandsanlagen greift die Reduzierung der Förderung auf null im Falle nicht rechtzeitiger Meldungen (§ 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, § 100 Abs. 1 Nr. 3 Buchst a EEG 2014). Für die Einzelheiten gilt das zu Neuanlagen Gesagte.
 - **Übergangsfrist:**

Für Bestandsanlagen beträgt die sanktionslose Übergangsfrist rund 11 Monate (Stichtag ist der **1. Juli 2015**, § 16 Abs. 3 S. 2 AnlRegV). Vor dem 1. Juli 2015 bleibt somit die Überschreitung der Fristen nach § 6 Abs. 3 AnlRegV ohne Folgen im Hinblick auf Vergütung und eine mögliche Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit. Wird jedoch der 1. Juli 2015 nicht eingehalten, wirkt die Reduzierung der Förderung vom Zeitpunkt der

die Meldepflicht auslösenden Änderung an bis zur nachgeholtten Meldung.

II. Netzbetreiber

Die Verordnung sieht für die Anschlussnetzbetreiber zum einen die Überprüfung der Meldungen der Anlagenbetreiber vor, wobei Art und Umfang im Ermessen der Bundesnetzagentur stehen. Zudem gelten folgende Pflichten unmittelbar und ohne gesonderte Aufforderung durch die Bundesnetzagentur:

- *Übermittlungspflichten:*

Netzbetreiber müssen bestimmte Daten zu Bestandsanlagen übermitteln, die sie der Förderung der Anlagen zugrunde legen, § 8 Abs. 5 AnlRegV:

- **Wind an Land:** Referenzstandortwert von Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen 31. Dezember 2009 und 1. August 2014,
- **Wind auf See:** Wassertiefe und Küstenentfernung aller Bestandsanlagen,
- **Biogasanlagen:** Höchstbemessungsleistung nach § 101 Abs. 1 EEG 2014,
- **Biomethananlagen:** Installierte Leistung der umgestellten Biomethananlage sowie die Kennziffer(n) der nachgewiesenen stillgelegten Anlage(n),
- **Fristen:** Für **Biomethan** gilt eine **kurze einwöchige Frist** nach Vorlage des Stilllegungsnachweises (§ 8 Abs. 5 S. 2 AnlRegV).

Für die erstmalige Datenübermittlung zu **Windkraft und Biogas** beginnt die Verpflichtung erst, nachdem die Bundesnetzagentur über die Erfassung der Bestandsanlagen im Register informiert hat (§ 8 Abs. 5 S. 2 AnlRegV).

- *Informationspflicht:*

Netzbetreiber müssen Betreiber von Bestandsanlagen in ihrem Netzgebiet mit der **Jahresendabrechnung der EEG-Förderung für das Jahr 2014** über die Fälle informieren, in denen Bestandsanlagen registriert werden müssen, § 16 Abs. 3 S. 1.